

12.12.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - Wizu **Punkt ...** der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

**Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge und zur
Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen****A**

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 (§ 8 Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge)

In Artikel 1 ist der § 8 zu streichen.

Begründung:

Der im Gesetz vorgesehene Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit ist ein arbeitsmarktpolitisch falscher Weg und geht an der betrieblichen Wirklichkeit vorbei. Grundsätzlich ist zwar eine Flexibilisierung der Arbeitszeit zu begrüßen und damit auch die Möglichkeit der Teilzeitarbeit. Dieses Ziel kann jedoch nur im beiderseitigen Einvernehmen zwischen Unternehmen und Mitarbeitern erreicht werden. Mit dem Rechtsanspruch mischt sich der Staat in unzulässiger Weise in die Vertragsgestaltungsfreiheit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein.

Die Regelung, wonach Teilzeitarbeitswünsche aus „betrieblichen Gründen“ abgelehnt werden können, ist zu unbestimmt und führt zu Rechtsunsicherheit und Rechtsstreitigkeiten.

Schließlich führt der Anspruch gerade für kleine und mittlere Unternehmen zu einer nicht zu rechtfertigenden organisatorischen Belastung.

Aus diesen Gründen sollte der Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit im Gesetz gestrichen werden.

Ausgeliefert am 12. DEZ. 2000

2. Zu Artikel 1 (§ 9 Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge)

In Artikel 1 ist der § 9 zu streichen.

Begründung:

Es stellt einen sehr weitgehenden Eingriff in die Vertragsfreiheit und das Vertragsprinzip (pacta sunt servanda) dar, wenn der Arbeitgeber bei Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes eine einseitige „Aufstockung“ der Arbeitszeit durch den Arbeitnehmer nur verhindern kann, wenn dringende betriebliche Gründe oder Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer entgegenstehen. Der Arbeitgeber hat regelmäßig das berechnigte Interesse, Stellen mit dem fachlich und persönlich geeignetsten Bewerber zu besetzen. § 9 stellt dagegen einseitig auf die Förderung von Teilzeitbeschäftigungen ab und bevorzugt Teilzeitbeschäftigte unabhängig von ihrer fachlichen Qualifikation.

3. Zu Artikel 1 (§ 11 Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge)

In Artikel 1 ist der § 11 zu streichen.

Begründung:

§ 11 nimmt dem Arbeitgeber pauschal und unverhältnismäßig das Recht zu arbeitszeitbedingten Änderungskündigungen, auch wenn hierfür ein betriebliches Erfordernis besteht. Berücksichtigt man, dass nach § 8 und § 9 der Arbeitnehmer grundsätzlich ein einseitiges Bestimmungsrecht über eine Veränderung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeitdauer erhält, ist die Untersagung einer Änderungskündigung, also der vertragsrechtlich adäquaten Reaktionsmöglichkeit bei arbeitgeberseitigen berechtigten Wünschen zur Änderung vertraglich vereinbarter Arbeitsbedingungen, eine weitere einseitige Benachteiligung des Arbeitgebers.

4. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Beschäftigung)

In Artikel 1 ist in § 14 Abs. 2 der Satz 2 wie folgt zu fassen sowie nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Eine Befristung nach Satz 1 ist nicht zulässig, wenn zu einem vorhergehenden unbefristeten Arbeitsvertrag oder zu einem vorhergehenden befristeten Arbeitsvertrag mit demselben Arbeitgeber ein enger sachlicher Zusammenhang besteht. Ein solcher enger sachlicher Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen den Arbeitsverträgen ein Zeitraum von weniger als vier Monaten liegt.“

Begründung:

Die bisherige Regelung im Beschäftigungsförderungsgesetz hat sich bewährt. Die Beschränkung befristeter Arbeitsverhältnisse auf Neuabschlüsse ist sachlich nicht geboten und verschlechtert Beschäftigungschancen.

B

5. Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes **nicht** zu stellen.

C

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme der nachstehenden EntschlieÙung:

6. Der Bundesrat hält das Gesetz für ein geeignetes Instrument, Arbeitsplätze zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

7. Da das Gesetz in vielen Unternehmen die Betriebsorganisation, die betrieblichen Abläufe und die Kostensituation beeinflussen kann, wird die Bundesregierung gebeten, dessen Wirkungen zu überprüfen und zwei Jahre nach In-Kraft-Treten des Gesetzes einen entsprechenden Bericht vorzulegen. In die Überprüfung sollte neben der Beschäftigungswirkung insbesondere einbezogen werden, ob

- durch die Festlegung des Schwellenwertes auf 15 Arbeitnehmer in § 8 Abs. 7 Kleinbetriebe mit bis zu 50 Arbeitnehmern übermäßig belastet werden,
- aus Gründen der Rechtsklarheit eine Bezugnahme auf Vollzeit Arbeitnehmer (statt Arbeitnehmer) in § 8 Abs. 7 erfolgen sollte,
- die in § 8 Abs. 4 genannten betrieblichen Gründe geeignet sind, eine flexible und effektive Betriebsorganisation zu entwickeln bzw. beizubehalten und
- die Regelung des § 7 Kleinbetriebe unzumutbar belastet.

Ziffer 8
setzt An-
nahme
von
Ziffer 7
voraus

8. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Teilzeitarbeit, die mit diesem Gesetz erreicht wird, wird zu weiterem Beschäftigungswachstum führen. Die Flexibilisierung der Arbeitszeit wird letztlich auch für Arbeitgeber einen positiven Effekt haben. Ungeachtet dessen ist von Arbeitgeberseite geltend gemacht worden, dass die Einzelvorschriften des Gesetzes insbesondere für Kleinbetriebe bis zu 50 Arbeitnehmer Probleme aufwerfen könnten. Mit der Überprüfung der o. g. Punkte soll sichergestellt werden, dass das Gesetz seine positive Zielsetzung auch erreicht, ohne dass die Existenzbedingungen insbesondere kleinerer Unternehmen unzumutbar verschlechtert werden.